

Aichach-Friedberger Wochenblatt.

Preis: vierteljährig 30 fr. — Bei Inseraten wird die Spaltzeile zu 3 fr. berechnet.

Sonntag

N^o 36.

7. Sept. 1862.

Bekanntmachung.

An den Stadt-Magistrat Friedberg
und sämtliche Gemeinde-Vorsteher des Amtes-
Bezirks.

Nachdem die Wahrnehmung gemacht wurde, daß bei Aufnahme von Kostkindern und bei Instruktionen der deßfalligen Gesuche nicht gleichmäßig verfahren wird, so werden nachstehende Weisungen zur genauesten Dar-
nachachtung ertheilt:

1) Wer ein Kind in Kost und Pflege aufzunehmen beabsichtigt, hat das deßfallige, Gesuch bei dem Stadtmagistrate, beziehungsweise bei dem Vorsteher der betreffenden Landgemeinde zu Protokoll anzubringen und hiebei nach Vorschrift des Regierungs-Ausschreibens vom 21. April 1849, Abs. III., Ziff. 2, lit. a—d (Intell.-Bl. S. 601) dann des Regierungs-Ausschreibens vom 17. März 1851 (Intell.-Bl. Seite 467) nachstehende Belege zu übergeben:

a) ein Zeugniß der Gemeindeverwaltung und Armenpflege über den Leumund und die sonstigen zur ordentlichen Pflege und Erziehung eines fremden Kindes erforderlichen Eigenschaften der Pflegeeltern,

b) einen vorschriftsmäßig gefertigten Heimathschein des Kindes,

c) die Einwilligung des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde desselben,

d) den Nachweis über die Bestreitung des erforderlichen Kostgeldes, und

e) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes.

Diese Zeugnisse und Urteste sind dem Gesuche beizulegen.

2) Der Stadtmagistrat Friedberg und beziehungsweise die Vorsteher der Landgemeinden haben sodann diese Gesuche sammt Belegen im Benehmen mit den Vorständen der einschlägigen Armenpflegen und unter gleichzeitiger Mitziehung derselben mit gutachtlichem Berichte unter Aufklärung der Verhältnisse der Kosteltern und eingehender Behandlung der Frage, ob sich von denselben eine entsprechende Pflege und Erziehung des aufzunehmenden Kindes erwarten läßt, dem unterfertigten k. Bezirksamte vorzulegen, welches nach den Vorschriften des §. 5 der allerb. Verordnung vom 24. Juni 1862 (Kreisamtsblatt S. 1677) über das angebrachte Gesuch in zuständiger Weise Beschluß faßt und sodann die vorgelegten Verhandlungen wieder zurückgibt.

3) Sämmtliche Gemeindevorstände werden hierbei aufmerksam gemacht, daß kein Gesuch dem unterfertigten Amte zur Bescheidung vorgelegt werden darf, so lange nicht die sub Ziff. 1 oben angeführten Belege von den Gesuchstellern beigebracht worden sind.

Was insbesondere den Nachweis der vor- und obervormundschaftlichen Einwilligung zur Unterbringung von Kostkinder anbelangt, so erscheint es am zweckmäßigsten, wenn die Gesuchsteller sogleich bei Aufnahme der Gesuche die betreffenden Kindesvormünder mitbringen und diese ihre Erklärung dem Protokolle beifügen.

Wegen Erhaltung des obervormundschaftlichen Consenses wird das unterfertigte Bezirksamt nach Vorlage der Gesuche, wenn die Gesuchsteller nicht gleich bei Anbringung des Gesuches im Stande sind, legal gefertigte deßfallige Zeugnisse der einschlägigen Obervormundschaftsbehörde zu übergeben, im Benehmen mit den bezüglichlichen Gerichten das Sachgemäße veranlassen.

4) Vor Ertheilung der distriktspolizeilichen Bewilligung nach vorschriftsmäßiger Sachinstruktion darf kein Kind bei Vermeidung der im Art. 73 des Polizeistrafgesetzbuches angedrohten Geldstrafe bis zu 25 fl. in Kost und Pfllege genommen werden.

Die oben erwähnte Strafe trifft auch jenen, welcher nach entzogener Bewilligung gleichwohl noch ein Kind behält.

5) Die nach Ziff. 5 der obenangeführten Regierungsausschreibung vom 21. April 1849 (Kreisbl. S. 601) in jeder Gemeinde anzufertigenden und evident zu haltenden Verzeichnisse der Kostkinder sind, wo solche noch nicht hergestellt sein sollten, unverzüglich anzulegen, die bisher angelegten Register über vorhandene Kostkinder in einer Gemeinde sind ebenfalls unverzüglich einer genauen Revision zu unterwerfen und evident zu stellen.

Die Kostkinderverzeichnisse sind auf das Genaueste nach dem unten beigefügten, auch in der Eichleiter'schen Buchdruckerei dahier zu beziehenden Formulare zu führen. Soweit die bereits vorhandenen Verzeichnisse mit dem unten stehenden Formulare nicht harmoniren sollten, sind dieselben hienach sogleich zu ändern.

6) So oft ein Gesuch um Aufnahme eines Kostkinds die diesamtliche Bewilligung erhält, ist sogleich in dem betr. Verzeichnisse der erforderliche Eintrag zu machen.

7) Die evident gehaltenen Kostkinderverzeichnisse sind nach Vorschrift der Ziff. 5 des mehrerwähnten Regierungsausschreibens vom 21. April 1849 alle Viertelsjahre den einschlägigen Lokalarmenpflegern zur Einsicht und Stellung allensfalliger Anträge u. dgl. mitzutheilen.

Bei den Gemeindevisitationen und sonstigen geeigneten Anlässen werden diese Verzeichnisse von der unterfertigten Behörde jederzeit eingesehen und genau geprüft werden, daher dieselben in jeder Gemeinde bereit zu halten sind.

8) Am Schlusse eines jeden Etatsjahres, sohin

am letzten September jeden Jahres haben der Magistrat Friedberg und die Landgemeindevverwaltungen ein Duplikat der evident gehaltenen Verzeichnisse dem k. Bezirksarzte dahier zur Handhabung der erforderlichen Controle, nach Maßgabe des Regierungsausschreibens vom 30. Oktober 1855 (Kreisbl. S. 1551) in Vorlage zu bringen.

9) Sollten in der einen oder anderen Gemeinde Kostkinder ohne distriktspolizeiliche Bewilligung sich befinden, so sind ungesäumt die Gesuche um Aufnahme derselben nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen anzubringen und beziehungsweise zu instruiren und zur Bescheidung anher vorzulegen.

10) Von Seite der Gemeindevorstände, welche noch besonders angewiesen werden, jene, welche etwas sich begeben lassen, Kostkinder ohne distriktspolizeiliche Bewilligung aufzunehmen, jederzeit sogleich behufs Veranlassung der Strafeinschreitung anzuzeigen, wird der genaueste und pünktlichste Vollzug vorstehender Anordnungen erwartet.

Vorstehender Erlaß ist in jeder Gemeinde öffentlich zu verkünden und der deßfallige Vollzug im Verkündungsbuche vorzumerken.

Friedberg den 31. August 1862.

Königliches Bezirksamt Friedberg.

Widder.

Gresched.

(Hiezu das Formular auf Seite 147.)

Bekanntmachung.

Vom kgl. Bezirksamte Aichach an sämtliche Lokalbehörden.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Die sämtlichen Lokalbehörden werden werden beauftragt, die seit der letzten Ausschreibung des vormaligen Landgerichts Aichach im Kreisamtsblatte bekannt gegebenen Landesverwiesenen alsbald in das vorgeschriebene Verzeichniß, falls es noch nicht geschehen sein sollte Aichach den 27. August 1862.

Königliches Bezirksamt Aichach.

Wimmer.

B e r e c h n i s s
der in dem Bezirke der Stadt- (Land-) Gemeinde im Etatsjahre 18
mit distriktspolizeilicher Bewilligung untergebrachten Kinder.

Num. curt.	Zu- und Vor-Name des Kindes	Tag und Ort d. Geburt des Kindes	Heimatsort und Heimats-Be- hörde des Kindes	Name, Stand und Wohnort der natürlichen Eltern des Kindes	Name, Stand und Wohnort der Pflegerin des Kindes	Zeit der Aufnahme			Datum des distriktspolizeilichen Bewilligungs- Beschlusses			Zeit des Austrittes des Kindes bei den Pflege-Eltern			Bemerkungen
						Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	
1	Schmid Jo- seph, ehelich	am 10. März 1860 in Me- ring, k. k. Be- zirksamts Friedberg	Mering im k. Bezirks- amt Friedberg	Schmid Andreas und Viktoria, Söldnerschleute von Heinrichs- hofen, k. Bezirks- amts Landsberg.	Schuster Mich. und Franziska Häuslerschleute in Dasing, Ge- meinde gleichen Namens.	12	Juli	1861	10	Juli	1861	12	Aug.	1862	
2	Schneider Franziskus, unehelich	am 14. April 1859 zu Poi- ting, k. Bezirks- amts Well- heim	Eggenberg der politischen Gemeinde Allershausen vgl. Bezirks- amts Freising	Schneider Gese- zens, led. Tag- elohnersochter v. Allershausen politische Gemeinde gleiches amtes Freising	Huber Christoph und Maria, Mauersschleute in Biegelbach, Gemeinde gleich Nemens	16	Oktober	1860	14	Oktober	1860	—	—	—	

Den

Die Verwaltung der Landgemeinde
Der Magistrat

B e f a n n t m a c h u n g.
An den Magistrat Friedberg und sämtliche Gemeinde-Verwaltungen.
Nach Befehl vom 29. August 1862, Kreisblatt No. 90, ist in rubr. Vert. eine Hauskollekte angeordnet.
Es ergeht demnach der Auftrag, dieselbe sogleich vorzunehmen und die Ergebnisse anher abzuliefern.
Am 5. September 1862.

Königliches Bezirksamt Friedberg.
Wälder.

Friedberg.

Auf unsern von tausenden von Besuchern früher abgehaltenen Landwirthschaftsfeste bekannten sehr schönen und zu diesem Zwecke günstig gelegenen Festplatze, herrscht seit einigen Tagen reges Leben, überall wird gehämmert und zu beiden Seiten entstehen Wirths- und andere Buden in Menge, im Mittelpunkte desselben das beslaggte Zelt und Musiktribüne, Lad- und Schießhäuschen. sehen sehr zierlich aus und das ganze gewährt einen freundlichen Anblick.

Sonntag Früh 10 Uhr ist Musterung der Pferde und übrigen Thierstücke, um 2 Uhr präcis erfolgt der Abmarsch von dem Rathhause aus, der Zug bewegt sich mit Musikkorps und 60 Fähnenträger im Turnkostüm mit den seidenen Fahnen der Landwirthschaft, des Pferderennens und Scheibenschießens an der Spitze, diesem folgt das Festcomite, den Schluß bilden circa 40 gezielte Festwägen, welche von berittenen Landleuten begleitet werden. Die Herrn Festzugordner zu Pferde begleiten den Zug zu beiden Seiten, an dem königlichen Bezirksamtsgebäude vorüber, auf den Festplatz, auf demselben bildet eine Compagnie der Landwehr Spalier, der Zug bewegt sich in geordneter Reihe um das Festzelt, worauf dann die Preisvertheilung an die Landwirthe unter Vorführung der preiswürdigsten Zuchtthiere stattfindet, um 4 Uhr erfolgt der Auszug der Rennpferde und nach erfolgten Umzug das Rennen, nach dessen Beendigung die Preise an die Rennpferdbesitzer vertheilt werden.

den. Auf dem Festplatze sind Brandweinbrennerei-Apparate, Dresch- und Schneidemaschinen zur Ansicht aufgestellt. Der reichlich ausgestattete Glückshafen wird viele anlocken und Fortuna Manchem günstig sein.

Montag Früh Parade der Landwehr zu Ehren des Namensfestes Ihrer Majestät der Königin, nach derselben Auszug der Schützen mit Musik und Fahnen von dem Rathhause aus, nach deren Ankunft auf dem Festplatze beginnt das Scheibenschießen. Nachmittags spielt die Musik auf dem Festplatze und sollen sich dem Vernehmen nach mehrere Gesangsvereine ein Zusammen treffen geben, bei welchem es an Gemüthlichkeit nicht fehlen wird.

Dienstag Früh 8 Uhr Fortsetzung des Schießens, Nachmittags 3 Uhr öffentliche Verloosung der Zuchtthiere, nemlich eines sehr schönen Pferdes und eines schönen Kalben. Um 4 Uhr endet das Schießen, worauf dann die Preisvertheilung an die Schützen erfolgt. Caroussel, Zimmerstutzen- und Polzschießen, Schießstände, Schaubuden aller Art sind in Menge vorhanden und werden nicht verfehlen, auch den jugendlichen Besuchern angenehme Stunden zu bereiten.

Unsere Gastwirthe werden bemüht sein, gute Speisen und Getränke zu verabreichen, und sich überhaupt angelegen sein lassen, jede billige Forderung der Festbesucher auf's vollkommenste zu befriedigen, es bleibt hin nur noch ein Wunsch, daß das Fest von recht vielen Gästen aus Nah und Fern besucht werden möge.

Viktualienpreise für Nidach.

Fleisch per Pf und	fr.	pf.	Brod	Pfd.	Loth	Qu.	Thl.	Mehl, pr. Dreißiger	fr.	pf.
Ochsenfleisch gemästetes	14	2	Halbkreuzer-Semmel	—	2	1	1 1/2	Mundmehl oder Auszug	7	—
Rohfleisch	12	—	Kreuzer-Semmel	—	4	2	3	Semmelmehl	6	—
Rindfleisch	12	—	Halbkreuzer-Röggel	—	3	2	2	Mittel- oder Roggenmehl	5	—
Schweinefleisch	16	—	Kreuzer-Röggel	—	7	1	—	Nachmehl	4	—
Kalb- und Schafffleisch	12	—	Halbbakken-Laib	—	19	2	—	Beutel- oder Brodmehl	4	—
	10	—	Bakken-Laib	1	7	—	—	1 Pfund Roggenbrod	3	—

Viktualienpreise für Friedberg und Lechhausen vom 6. bis 13. Sept.

Fleisch per Pfund	fr.	pf.	Brod	Pfd.	Loth	Qu.	Thl.	Mehl per Viertel	fl.	fr.	pf.
Ochsenfleisch gemästetes	—	—	Mundsemmel	—	3	2	—	Feines Mundmehl	2	6	—
Rohfleisch	—	—	Kreuzer-Semmel	—	4	2	—	Semmelmehl	1	42	—
Rindfleisch	—	—	Kreuzer-Röggel	—	7	—	—	Weizenmehl	1	26	—
Schweinefleisch	—	—	Zweifkreuzer-Röggel	—	14	—	—	Geringeres Weizenmehl	1	10	—
Schafffleisch	—	—	Bakken-Laib	1	6	—	—	Roggenmehl	1	2	—
Kalb- und Schafffleisch	—	—	Achtkreuzer-Laib	2	12	—	—	Nachmehl	—	54	—

Ein Pfund Weizenbrod kostet 7 fr. 1 pf. — 1 Pfund Roggenbrod 3 fr. 1 pf.

Friedberg, vom 4. Sept. Weizen 20 fl. 13 fr., Korn 13 fl. 59 fr., Gerste 11 fl. 42 fr., Seesen 7 fl. 3 fr.
Haber 6 fl. 3 fr.

Schrobenhausen, vom 28. Aug. Weizen 19 fl. 11 fr., Korn 13 fl. 12 fr., Gerste 10 fl. 41 fr., Haber 5 fl. 36 fr.